



Anlage zur Beratungsvorlage zu TOP 5 des Sozialausschusses am 19. November 2009

Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Meerbusch vom

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW S. 380) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV. NRW S. 766), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV.NRW S. 738), hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel der Satzung

(1) Ziel der Satzung ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Dabei wird besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen.

(2) Rat und Verwaltung der Stadt Meerbusch sind im Sinne der allgemeinen Zielsetzungen des Bundesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen und des § 1 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung entschlossen, die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Meerbusch gemäß § 13 BGG NRW durch die Bestimmungen dieser Satzung sicherzustellen und darüber hinaus ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Meerbusch zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

§ 2

Bestellung eines/einer Behindertenbeauftragten

(1) Durch den Rat der Stadt Meerbusch wird ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter/eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte bestellt.

(2) Die beauftragte Person übt das Amt für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Eine Beendigung des Amtes erfolgt ebenfalls durch eine Entlassung durch den Stadtrat oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch den/die Behindertenbeauftragte/n.

(3) Der/Die Behindertenbeauftragte ist Mittler/in zur Stadtverwaltung. Die Mittlerfunktion zur Stadtverwaltung wird hierbei grundsätzlich gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Meerbusch ausgeübt, nicht jedoch gegenüber einzelnen Fachbereichen, Dienststellen oder Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern.

(4) Der/Die Behindertenbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung analog der für den Seniorenbeauftragten.

§ 3

Aufgaben

Dem/Der Behindertenbeauftragten der Stadt Meerbusch werden im Wesentlichen folgende Aufgaben übertragen:

- Ansprechpartner/in für die Belange behinderter Menschen der Stadt Meerbusch
- Bewahrung oder Durchsetzung der Belange von Menschen mit Behinderung, insbesondere
 - a) die Durchsetzung der Gleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung
 - b) die Anregung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehen entgegen zu wirken



- c) darauf zu achten, dass besondere Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung beseitigt und unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen mit Behinderungen berücksichtigt werden
- d) Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen
- e) Zusammenarbeit mit den auf örtlicher Ebene für die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung tätigen Verbänden, Gruppen oder sonstigen zuständigen Verantwortlichen.

Der/Die Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch informiert über die Gesetzeslage, gibt Praxistipps, zeigt Möglichkeiten der Eingliederung behinderter Menschen in Gesellschaft und Beruf auf.

Der/Die Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch gestaltet die politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen mit.

Der/Die Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Seine/Ihre Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellungen der Menschen so verändert werden, dass behinderte Mitbürgerinnen und Mitbürger als selbstverständlicher Teil des Ganzen verstanden werden.

§ 4

Weisungsfreiheit, Informationsrecht und Befugnisse

- (1) Der/Die Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch ist bei der Wahrnehmung seiner/ihrer Aufgaben von fachlichen Weisungen frei.
- (2) Bei anstehenden Städteplanungen und Vorhaben, die die Belange behinderter Menschen berühren könnten, ist der/die Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch rechtzeitig zu informieren.
- (3) Dem/Der Behindertenbeauftragten der Stadt Meerbusch kann an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen; ihm/ihr ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu Vorhaben der Stadt Meerbusch gegenüber dem Rat und seiner Ausschüsse zu geben, sofern es um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- (4) Alle Fachbereiche und Einrichtungen haben den/die Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch in seiner/ihrer Arbeit in vollem Umfang zu unterstützen.

§ 5

Berichtspflicht

Der/Die Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch erstattet dem Sozialausschuss der Stadt Meerbusch einmal jährlich Bericht über seine/ihre Tätigkeit.

§ 6

Sprechstunden

- (1) Jeder hat das Recht, mit dem/der Behindertenbeauftragten der Stadt Meerbusch unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Der/Die Behindertenbeauftragte der Stadt Meerbusch führt regelmäßig Sprechstunden durch, die bekannt gemacht werden.
- (3) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich zu behandeln; eine Mitteilung an Dritte kann nur mit Zustimmung des/der Betroffenen erfolgen.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur vom Rat der Stadt Meerbusch beschlossen werden.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.